

## Vorlage Nr. 14/3295

öffentlich

**Datum:** 28.03.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Frau Müller

<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung Landschaftsausschuss</b>	<b>13.05.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
	<b>16.05.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Erklärung des neuen LVR-Dezernates "Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG**

### Beschlussvorschlag:

Das neue LVR-Dezernat 6 "Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" wird gem. § 3 Abs. 3 Ziff. 8 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des LVR sowie § 1 Abs. 3 LPVG NRW - vorbehaltlich des Abschlusses des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens - mit dessen Gründung zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## **Zusammenfassung:**

Die personalvertretungsrechtliche Umsetzung des Beschlusses zur Vorlage Nr. 14/3234 erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das neue LVR-Dezernat 6 wird zu diesem Zeitpunkt zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3295:**

### Personalvertretungsrechtliche Dienststellenbildung

Gemäß § 1 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz NRW -LPVG- bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen bei den Gemeindeverbänden gemeinsam eine Dienststelle, hier der gesamte Landschaftsverband Rheinland. § 1 Abs. 3 LPVG eröffnet die Möglichkeit, Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle zu selbständigen Dienststellen im Sinne des LPVG zu erklären. Damit besteht für diese Dienststellen die Möglichkeit zur Bildung einer eigenen örtlichen Personalvertretung.

Bei der Neuorganisation der Dienststellen des LVR mit Wirkung vom 01.01.2004 hat der Landschaftsverband Rheinland von dieser Vorschrift in der Weise Gebrauch gemacht, dass jedes LVR-Dezernat sowie jede wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung eine Dienststelle im Sinne des LPVG bildet.

Der Landschaftsausschuss hat mit Vorlage Nr. 14/3234 die Schaffung eines neuen LVR-Dezernates 6 „Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation“ beschlossen. Nun ist es gemäß § 1 Abs. 3 LPVG erforderlich, dass der Landschaftsausschuss dieses LVR-Dezernat zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

In Vertretung

L i m b a c h